

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/1 99/12/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2004

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/02 Ämter der Landesregierungen

15 Rechtsüberleitung Unabhängigkeitserklärung Übergangsrecht

Rechtsbereinigung

Norm

AdLRegOrgG 1925 §1 Abs1;

AdLRegOrgG 1925 §1 Abs3;

AdLRegOrgG 1925 §3 Abs1;

B-VG Art101;

B-VG Art106;

LBG OÖ 1993 §152 Abs1 idF 1998/094;

LBG OÖ 1993 §92 Abs5;

LBG OÖ 1993 §93 Abs1;

ÜG 1920 §9 Abs3;

Rechtssatz

Im maßgebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens der im vorliegenden Beschluss genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen wurden die Aufgaben, die zur Leitung des inneren Dienstes zählten, typischerweise in der Handlungsform des Dienstbefehls (Weisung, innerer Verwaltungsakt) und gerade nicht mittels Bescheid wahrgenommen. Für den inneren Dienst ist daher neben einer funktionellen Eingrenzung der dazu zählenden Aufgaben (im Wesentlichen die Organisation der personellen Mittel sowie der Sachmittel; vgl. dazu im einzelnen Pesendorfer, Der Landeshauptmann (1986) S. 172 ff, und Pesendorfer, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung (1981) S. 49 ff.) deren Besorgung durch Weisung und nicht durch Bescheid kennzeichnend. Hingegen fiel die Erlassung von dienstrechtlichen Bescheiden (sei es zur Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) als Vollzug des Dienstrechts in die Zuständigkeit der Landesregierung (Art. 101 B-VG) bzw. allenfalls eines Mitgliedes der Landesregierung nach § 3 Abs. 1 AdLRegOrgG 1925. Diese Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen liegt auch der im Ergebnis insofern übereinstimmenden Rechtsprechung beider Gerichtshöfe öffentlichen Rechts erkennbar zugrunde (Judikaturhinweise im vorliegenden Beschluss).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:1999120167.X03

Im RIS seit

12.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at